

Verfügung:

Betreff: Kosten der Unterkunft;  
Prüfung der Unangemessenheit, Übergangslösung vom 21.03.2012

Durch die erfolgte Neufassung des Wohngeldrechtes zum 01.01.2016 wurden u. a. die Miethöchstbeträge nach den Mietstufen neu festgesetzt.

Die Stadt Landau verbleibt in der Mietstufe III.

Folgende Höchstwerte sind ab dem 01.01.2016 zur Prüfung der Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft nach dem SGB XII zu Grunde zu legen:

Zahl der Haushaltsmitglieder	Mietstufe III	10 % Zuschlag
1	390,00 €	429,00 €
2	473,00 €	520,30 €
3	563,00 €	619,30 €
4	656,00 €	721,60 €
5	750,00 €	825,00 €
Je weitere Person	91,00 €	100,10 €

Das Prüfverfahren bleibt in der bisherigen Form bestehen.

Die Arbeitsanweisung vom 21.03.2012 wird bezüglich der Höchstwerte durch diese Anweisung ersetzt.

Landau, den 02.02.2016  
Sozialamt  
Im Auftrag: